

27. Findet die Vorschrift im § 278 B.G.B., nach welcher der Schuldner ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange wie eigenes Verschulden zu vertreten hat, entsprechende Anwendung auf den Fall des § 254 Abs. 1 B.G.B.?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. November 1905 i. S. R. (Bekl.) w. M. & Co. (Kl.). Rep. VII 604/04.

I. Landgericht Cleve.

II. Oberlandesgericht Köln.

Am 30. Mai 1902 fuhr ein mit zwei Pferden bespannter Bierwagen der Witwe D. auf die den Personen- und Güterverkehr über den Rhein zwischen R. und S. vermittelnde Fähre der Beklagten, um von R. nach S. überzusetzen. Während der Überfahrt stürzte der Wagen in den Rhein; die Pferde ertranken. Die Witwe D. erhob Klage auf Schadenersatz gegen die Beklagte. Die Klägerin wurde durchession Rechtsnachfolgerin der Witwe D.

Das Landgericht erklärte die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die von der Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Zunächst werden Bedenken gegen die Annahme des Berufungsurichters zurückgewiesen, daß die Beklagte aus einem Werkvertrage nach §§ 276 und 278 B.G.B. für das Verschulden ihrer Fährleute, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bediente, hafte, und daß in einem Verschulden dieser Personen die Ursache des Unfalls zu erblicken sei. Alsdann fahren die Gründe fort: „Die Revision wendet sich dagegen mit Recht gegen die weitere Ausführung des Oberlandesgerichts, durch die die aus der Vorschrift des § 254 ent-

nommene Verteidigung der Beklagten, daß jedenfalls auch dem Kutscher Sch. ein Verschulden zur Last falle, zurückgewiesen worden ist. Es wird gerügt, daß die zur Begründung der Einrede hervorgehobenen Umstände, daß Sch. 1. unterlassen habe, weiter auf der Ponte vorzufahren, 2. den Polizeiverordnungen vom 17. Dezember 1836 und 3. Dezember 1878 zuwider auf dem Wagen sitzen geblieben sei, vom Oberlandesgericht getrennt betrachtet wären, während sie im Zusammenhange miteinander ständen, da der Kapitän, wenn Sch. abgestiegen und die Pferde, ohne anzuhalten, weitergeführt hätte, bis der Wagen vollständig auf der Ponte gestanden haben würde, nicht hätte in den Irrtum geraten können, daß der Wagen vollständig in der Ponte sich befinde. Nun erblickt zwar das Oberlandesgericht in dem ersten Umstand überhaupt keine die Beklagte völlig oder teilweise entlastende Fahrlässigkeit des Sch., weil er nicht habe annehmen können, daß die Fährte gleich nach seiner Auffahrt, und bevor er einen sicheren Stand gewonnen habe, abfahren werde, und in dem behaupteten Verstoße gegen die Polizeiverordnungen (ohne sich darüber auszusprechen, ob ein solcher vorliege) keine Ursache des Schadens, weil nicht ersichtlich sei, inwiefern Sch. — neben den Pferden stehend — der voreiligen Abfahrt besser hätte vorbeugen können. Allein diese Begründung schließt, da das Oberlandesgericht nicht festgestellt hat, daß die Abfahrt der Ponte während der Auffahrt des Wagens erfolgte, die Möglichkeit eines bei dem Unfälle mitwirkenden Verschuldens des Sch. nicht aus. Bestand für diesen — sei es durch polizeiliche Vorschrift, sei es durch Rücksichtnahme auf die im Verkehr erforderliche Sorgfalt — der Zwang, bei der Auffahrt vom Wagen abzustiegen, so ist die Erwägung nicht abzuweisen, daß bei diesem Verhalten eine größere Sicherheit erzielt, der Wagen schneller in der Ponte untergebracht, und die Gefährdung desselben durch die voreilige Abfahrt der Ponte vermieden oder doch vermindert worden wäre. Es besteht sogar die Möglichkeit, daß alsdann der, wie das Oberlandesgericht annimmt, von dem Matrosen H. dem Kutscher Sch. gegebene Wink, vorwärts zu fahren, den der Kapitän der Ponte irrig als ein Zeichen der Abfahrtsbereitschaft aufgefaßt zu haben scheine, unterblieben sein würde. Wird aber unterstellt, daß das tatsächliche Verhalten des Sch. dem durch die Umstände des Falls gebotenen nicht entsprochen, sein Verschulden vielmehr bei der Entstehung des

Schadens mitgewirkt hat, so liegt ein grundsätzliches Bedenken gegen die Anwendung des § 254 B.G.B. nicht vor. Nach Abs. 2 Satz 2 dieses Paragraphen findet die Vorschrift des § 278 entsprechende Anwendung, und nach § 278 hat der Schuldner ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden. Da der § 254 Abs. 2 Satz 2 nicht erkennen läßt, daß die Anwendung des § 278 auf die im Abs. 2 Satz 1 hervorgehobenen Unterlassungen hat beschränkt werden sollen, auch kein Grund ersichtlich ist, weshalb der Einwand des mitwirkenden Verschuldens des Vertreters des Beschädigten nur gegenüber diesen Unterlassungen zugelassen werden dürfe, so ist, zumal da die Eingangsworte des Abs. 2 auf den engen Zusammenhang seiner Bestimmungen mit dem Abs. 1 hinweisen, davon auszugehen, daß die entsprechende Anwendung des § 278 auch für den § 254 Abs. 1 vorgeschrieben ist.

Vgl. Pland, B.G.B. 3. Aufl. § 254 Bem. 5; Leyden, Culpa-Compensation S. 80.

Erwägt man, daß auch der § 254 Abs. 1 ein bestimmtes (nicht als „Verschulden“ sich darstellendes) Verhalten des Beschädigten voraussetzt, wenn anders dieser nicht Gefahr laufen will, den Anspruch auf Ersatz ganz oder teilweise zu verlieren, so führt die entsprechende Anwendung des § 278 zu der Annahme, daß das Gesetz, indem es dem Beschädigten mittelbar eine Verbindlichkeit zu jenem Verhalten dem Gegner gegenüber auferlegt, ihn als „Schuldner“ behandelt und damit zugleich für ein Verschulden derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, haftbar macht. Ein „Sichbedienen“ in diesem Sinne liegt, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 332,

schon dann vor, wenn nur der Dritte vom Beschädigten mit der Wahrnehmung der Angelegenheit, in welcher der Schaden eintrat, betraut oder zur Pflege des geschädigten Gutes bestellt war. Ein solches Verhältnis bestand aber jedenfalls im vorliegenden Falle zwischen dem Kutscher Sch. und der Witwe D., der Rechtsvorgängerin der Klägerin.“ . . .